

# STADT BITTERFELD-WOLFEN

BEBAUUNGSPLAN 01-2010HO

---

„PHOTOVOLTAIKANLAGE DEPONIE“

---

Fl. Nr. 3, Flst. 296 TF, 313, Fl. Nr. 2, Flst. 985 TF, 988 TF Gmkg. Holzweißig; Stadt Bitterfeld-Wolfen

## TEIL B TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

### ***PRÄAMBEL***

Die Stadt Bitterfeld-Wolfen erlässt aufgrund des § 2 Abs. 1 Satz 1 und § 10 des Baugesetzbuches - BauGB - in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (zuletzt geändert am 31.07.2009), folgenden

#### **Bebauungsplan „Photovoltaikanlage Deponie“**

als Satzung.

---

ENTWURF VOM 26.03.2010

FASSUNG VOM 05.11.2010

---

ENTWURFSVERFASSER:

GRÜNE ENERGIEN GMBH  
IGNATZ STROOF STR. 8  
06749 Bitterfeld-Wolfen

TEL.: 03493 605477  
FAX: 03493 605478  
MAIL: Straehhuber@t-online.de

STADT BITTERFELD-WOLFEN  
RATHAUSPLATZ 1  
06766 BITTERFELD-WOLFEN

LANDKREIS ANHALT-BITTERFELD

## 1. INHALT DES BEBAUUNGSPLANS

Für das Gebiet Fl. 3 Flst-Nr. 296 TF, 313 und Fl 2 Flst-Nr. 985 TF, 988 TF Gmkg. Holzweißig; Stadt Bitterfeld-Wolfen, gilt die von

Grüne Energien GmbH  
Ignatz Stroof Str. 8, 06749 Bitterfeld-Wolfen  
Tel. (0 861) 2092647, Fax (0 861) 2093057, E-mail Straehhuber@t-online.de

ausgearbeitete Bebauungsplanzeichnung in der Fassung vom 05.11.2010, die zusammen mit den im Folgenden aufgeführten Festsetzungen, der Begründung und dem Umweltbericht den Bebauungsplan bildet.

## 2. FESTSETZUNGEN

### ART DER BAULICHEN NUTZUNG

Der Großteil der im Geltungsbereich des Bebauungsplans liegenden Flurstücke wird als Sondergebiet (SO) im Sinne des § 11 BauNVO mit der Zweckbestimmung Fotovoltaikanlage festgesetzt.

Zulässig sind:

- Fotovoltaik-Module mit erforderlichen Aufständern
- Gebäude für die technische Infrastruktur (Trafo und Wechselrichter)
- erforderliche Einzäunungen.

Nicht zulässig sind Aufständern aus chemisch behandeltem Holz.

Die Flächen unter den Fotovoltaik-Modulen sind anzusäen und zu extensivem Grünland zu entwickeln.

### MAß DER BAULICHEN NUTZUNG

Der Nutzungsgrad der Sonderbaufläche für Solarmodule beträgt max. 0,35 (bezogen auf die Horizontalprojizierung der Module).

Die Fertighöhe der Freiflächenfotovoltaikanlage wird mit max. 3,0 m festgesetzt. Sie wird gemessen von der Bodenoberfläche bis zur Oberkante Solarmodul.

Innerhalb des Sondergebiets sind maximal drei Gebäude zulässig. Die überbaubare Grundfläche wird auf zusammen max. 120 m<sup>2</sup> festgelegt. Die Gebäude sind mit einem Sattel- oder Flachdach zu errichten. Die maximal zulässige Firsthöhe beträgt bei Ausbildung eines Satteldachs 5,50 m und bei Verwendung eines Flachdachs 4,00 m. Die Außenwände sind mit unbehandeltem Holz zu verkleiden oder weiß zu verputzen.

Die als Sondergebiet ausgewiesene Fläche umfasst 41.369 m<sup>2</sup>.

### ZUFAHRTSMÖGLICHKEITEN

Im Geltungsbereich sind an bis zu drei Stellen Zufahrtsmöglichkeiten mit einer Breite von bis zu 8 m als Unterbrechung der Flächen zur Entwicklung von Natur und Landschaft möglich.

### FLÄCHEN FÜR MAßNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON NATUR UND LANDSCHAFT - AUSGLEICHSFLÄCHEN

Für den zu erwartenden Eingriff in die Landschaft wird eine Ausgleichsfläche von 19.935 m<sup>2</sup> einschl. entsprechender Maßnahmen erbracht. Die Ermittlung der erforderlichen Ausgleichsfläche ist in der Begründung erläutert.

Als Ausgleich werden folgende Flurstücke mit entsprechenden Maßnahmen herangezogen:

#### Ausgleichsfläche:

Fl. 3 Nr. 296 TF, 313 und Fl. 2 Nr. 985 TF, 988 TF Gmkg. Holzweißig; Stadt Bitterfeld-Wolfen

Innerhalb der Einzäunung	4.873 m <sup>2</sup>
Außerhalb der Einzäunung	15.062 m <sup>2</sup>

- Entwicklung von extensivem Grünland

Die Ausgleichsverpflichtung erlischt mit Rückbau der Anlage.

### FLÄCHEN ZUM ANPFLANZEN VON BÄUMEN UND STRÄUCHERN

Auf den Flächen zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern ist eine mindestens dreireihige Heckenpflanzung nach der unten aufgeführten Pflanzliste anzulegen.

Die Pflanzung erfolgt außerhalb der Anlage im Anschluss an die Einfriedung. Als Pflanzraster werden ca. 1,25 m x 1,25 m festgesetzt. Die Pflanzung erfolgt gruppenweise mit ca. 5-10 Sträuchern gleicher Art. Die der Pflanzung vorgelagerten Flächen sind als Grünland anzulegen und zu pflegen.

BEI VERSCHATTUNG KÖNNEN EINZELNE GEHÖLZGRUPPEN DER PFLANZUNGEN AUF DEN STOCK GESETZT WERDEN.

### BODENBEFESTIGUNG DER MODULE

Die Bodenbefestigung der Module bzw. der Aufständigung soll grundsätzlich mit Erddübeln, mit in den Boden gerammten Elementen oder Punktfundamenten erfolgen. Ist es aus statischen Gründen erforderlich, sind Streifenfundamente zulässig. Zur Vermeidung von Bodenversiegelung ist der Einsatz von großflächigen Fundamenten unzulässig. Vor Baubeginn ist in Abstimmung mit der Unteren Bodenschutzbehörde eine Baugrunduntersuchung durchzuführen.

### DURCHFÜHRUNG DER GRÜNORDNERISCHEN MAßNAHMEN

Die festgesetzten Gehölzpflanzungen sind spätestens ein Jahr nach Errichtung der Anlage durchzuführen. Die zu verwendenden Gehölze und Qualitäten sind nachfolgender Pflanzliste zu entnehmen.

#### Sträucher

Mindestqualität:	v.Str., H 60 - 100 cm
Cornus sanguinea	Hartriegel
Corylus avellana	Hasel
Crataegus monogyna	Weißdorn
Euonymus europaeus	Pfaffenhütchen
Ligustrum vulgare	Liguster

Lonicera xylosteum	Heckenkirsche
Prunus spinosa	Schlehe
Rhamnus cathartica	Kreuzdorn
Ribes nigrum	Schwarze Johannisbeere
Ribes rubrum	Rote Johannisbeere
Sambucus nigra	Schwarzer Holunder
Viburnum lantana	Wolliger Schneeball
Viburnum opulus	Wasser-Schneeball

Die festgesetzten Grünlandextensivierungen sind spätestens ein Jahr nach Errichtung der Anlage durchzuführen. Die zu verwendenden Saatgutmischungen und Qualitäten sind nachfolgender Liste zu entnehmen.

**Nr. 3 - Magerrasen 2010-11****Herkunft 3****Ansaatstärke: 3 g / m<sup>2</sup>****Kräuter 50%****% HK 3**

Achillea millefolium	0,70
Agrimonia eupatoria	2,00
Allium vineale	1,50
Anthericum ramosum	0,00
Anthyllis vulneraria	2,00
Aster amellus	0,00
Betonica officinalis	0,00
Bupleurum salicifolium	0,00
Campanula glomerata	0,00
Campanula rotundifolia	0,70
Centaurea cyanus	1,50
Centaurea jacea	0,00
Centaurea scabiosa	3,00
Centaurea stoebe	1,50
Daucus carota	1,50
Dianthus armeria	0,00
Dianthus carthusianorum	1,50
Dianthus deltoides	1,00
Echium vulgare	1,50
Euphorbia cyparissias	0,50
Falcaria vulgaris	1,50
Filipendula vulgaris	1,00
Galium verum	1,00
Galium wirtgenii	0,00
Helianthemum nummularium	0,00
Hieracium pilosella	0,60
Hieracium umbellatum	0,00
Hippocrepis comosa	0,00
Hypochoeris radicata	0,00
Inula conycae	0,90
Jasione montana	0,50

Knautia arvensis	0,00
Leontodon hispidus	1,80
Leucanthemum ircutianum	3,00
Malva moschata	0,00
Origanum vulgare	0,50
Pimpinella saxifraga	1,20
Plantago media	1,30
Potentilla tabernaemontani	0,00
Primula veris	0,60
Prunella grandiflora	0,00
Prunella vulgaris	0,00
Ranunculus bulbosus	1,50
Rhinanthus minor	0,70
Rumex acetosella	0,50
Salvia pratensis	4,00
Sanguisorba minor	3,50
Scabiosa columbaria	0,00
Scabiosa ochroleuca	1,50
Sedum acre	0,50
Silene nutans	0,00
Silene vulgaris	2,00
Teucrium chamedrys	0,00
Thymus pulegioides	1,00
Tragopogon pratense	0,00
Trifolium arvense	0,50
Trifolium campestre	1,00
Verbascum nigrum	0,50
Veronica teucrium	0,00
	<b>50,00</b>

**Gräser 50%**

Agrostis capillaris	2,00
Agrostis gigantea	3,00
Anthoxanthum odoratum	5,00
Brachipodium pinatum	2,00
Briza media	4,00
Bromus erectus	8,00
Carex flacca	0,00
Carex muricata	3,00
Festuca guestfalica	6,00
Festuca nigrescens	0,00
Festuca rupicola	3,00
Festuca valesiaca	2,00
Helictotrichon pratensis	3,00
Helictotrichon pubescens	0,00
Koeleria macrantha	3,00
Koeleria pyramidata	0,00
Lucula campestris	0,00

Phleum phleoides	0,00
Poa angustifolia	3,00
Poa compressa	3,00
Trisetum flavescens	0,00
	<b>50,00</b>
<b>Gesamt</b>	<b>100,00</b>

Um einer Verunkrautung der Vorhabensfläche entgegenzuwirken, wird zweimal jährlich eine Mahd durchgeführt.

### BRAND- UND KATASTROPHENSCHUTZ

Die Zufahrtsmöglichkeiten für die Feuerwehr zum Plangebiet, dessen Umfahrbarkeit, Niedrighaltung des Bewuchses zur Brandhinderung, die gewaltfreie Zugänglichkeit des Plangebiets für die Feuerwehr sowie die Zufahrtsmöglichkeiten und Aufstellflächen an Wechselrichter- und Trafogebäuden gem. § 5 BauO LSA sind zu gewährleisten.

Den Anforderungen des Brand- und Katastrophenschutzes ist in Form des Feuerwehrplans nach DIN 14095 im Zuge des Baugenehmigungsverfahrens zu entsprechen.

Die erforderliche Löschwassermenge gem. W 405 DVGW von 48 m<sup>3</sup>/h für 2 Stunden wird durch das Retentionsbecken mit einer Abmessung von 15x10x1,5 m (225 m<sup>3</sup>) gewährleistet. Das Retentionsbecken ist im Sondergebiet Photovoltaik anzulegen. Aufgrund der unterschiedlichen Höhenlagen der Geländeoberfläche kann eine konkrete Zuordnung in der Planzeichnung noch nicht erfolgen. Die genaue Lage ist im Baugenehmigungsverfahren festzulegen.

Für die Durchführung von Tiefbauarbeiten ist ein Antrag auf Freigabe beim Amt für Brand-, Katastrophenschutz und Rettungsdienst im Hinblick auf Kampfmittelfreiheit zu stellen.“

### ZEITLICHE BEFRISTUNG GEM. § 9 (2) BAUGB

Der Bebauungsplan „Photovoltaikanlage Deponie“ gilt ohne zeitliche Befristung.

### 3. HINWEISE

#### BERGBAULICHE UND HYDROLOGISCHE BELANGE

Das Plangebiet wird durch ein langzeitstabiles System zur Oberflächenwasserfassung bestehend aus modulparallelen Entwässerungsmulden und einem zentralen Retentionsbecken gestaltet. Damit wird die Untergrunddestabilisierung durch unkontrollierte Versickerung an der Grenzfläche Randböschungssystem Tagebau und Mischbodenkippe verhindert.

Setzungen und räumlich begrenzter Tagesbrüche sind im Planbereich grundsätzlich möglich. Beim Auftreten bergtechnischer Anlagen im Zusammenhang mit Gründungsarbeiten sind die Arbeiten einzustellen und das LAGB, Dez 14 zu informieren.

Bestehende Grundwassermessstellen sind zu erhalten und für Kontrollzwecke zugänglich zu machen.

#### ZUFAHRT ZUM PLANGEBIET

Die Zufahrt zum Plangebiet erfolgt über den bestehenden Zufahrtsweg zur Deponie von Norden.

#### IMMISSIONSSCHUTZ

Nach Informationen der Umweltbundesamtes in Bezugnahme auf einen Artikel in Sonne, Wind & Wärme, 2/2002) sind die durch die Fotovoltaikanlage entstehenden elektrischen Gleichstromfelder als unkritisch zu betrachten. Problematisch anzusehende elektromagnetische Felder, wie sie bei der Transformation von Gleichstrom zu Wechselstrom entstehen, erfolgen ausschließlich im Umfeld der Transformation. Die für die Umwandlung erforderlichen Gebäude bewirken eine Minderung der elektromagnetischen Strahlung, die nur bei Tageslicht entsteht.

Nach Mitteilungen des Fraunhofer Instituts in Freiburg ist ein elektromagnetisches Feld im Umfeld der Transformation aufgrund der relativ geringen Feldstärken nach einem Meter nicht mehr nachweisbar.

Es ist davon auszugehen, dass die entstehenden Feldemissionen der Wechselrichteranlagen und der Transformatorenstationen außerhalb des Zauns vernachlässigbar sind. Die gesetzlich vorgeschriebenen Grenzwerte der 26. BImSchV (Verordnung über elektromagnetische Felder in der Fassung vom 16.12.1996) werden durch die geplante Anlage bei weitem unterschritten. Auch durch die Weiterleitung von Strom ist keine Überschreitung der Grenzwerte zu erwarten.

Der kleinste Abstand zwischen der vorgesehenen Anlage und Wohnbebauung im Umfeld beträgt etwa 250 m. Immissionsschutzmaßnahmen hinsichtlich Elektromog für die vorgesehene Freiflächenfotovoltaikanlage sind aufgrund des vorhandenen Abstandes zur Wohnbebauung nicht erforderlich.

Photovoltaikmodule haben ein ähnliches Reflexionsverhalten wie Fensterglasscheiben, d.h. dass es bei einem Lichteinfall aus 10° zur Modulebene zu Reflexionserscheinungen kommt. Die Lichttransmission erfolgt nach dem Prinzip Einfallswinkel gleich Ausfallswinkel, d.h. wenn eine Sichtbeziehung im 10°-Winkel zur Modulebene besteht. Bei einer Entfernung von >50 m zum Emissionsort wird die Reflexion nicht mehr als störend empfunden. Aufgrund der Lage und der Entfernung möglicher Immissionsorte wie Verkehrsstrassen und Wohnbebauung sind keine Maßnahmen zum Reflexionsschutz nötig.

Durch die Nutzung der Nachbargrundstücke als Recyclingfläche sind bei entsprechender Witterung Staubemissionen zu erwarten. Die Staubimmissionen sind durch den Solarparkbetreiber zu tolerieren.

#### ANSCHLUSS AN VORHANDENE VERSORGUNGSLEITUNGEN

Die Einspeisung des Solarstroms erfolgt nach Transformation in das 20 KV-Netz des örtlichen Netzbetreibers.

#### DENKMALSCHUTZ

Archäologische Kulturdenkmäler, die bei der Verwirklichung von Bauvorhaben zutage kommen, unterliegen der Meldepflicht nach §9 (3) DSchG (Denkmalschutzgesetz). Sie sind der Unteren Denkmalschutzbehörde des Landkreises Anhalt-Bitterfeld anzuzeigen.

#### SCHÄDLICHE BODENVERUNREINIGUNGEN UND ALTLASTEN

Bestehen konkrete Anhaltspunkte bezüglich einer schädlichen Bodenveränderung (z.B. auffällige Verfärbungen, auffälliger Geruch) oder einer Altlast (z.B. künstliche Auffüllungen mit Abfällen) sind diese dem Landkreis Anhalt-Bitterfeld, Sachgebiet Bodenschutz- und Altlastenrecht, unverzüglich anzuzeigen.

Vor Baubeginn ist in Abstimmung mit der unteren Bodenschutzbehörde eine Baugrunduntersuchung durchzuführen.

Die weitere Planungsschritte sind mit der oberen Bodenschutzbehörde (Landesverwaltungsamt Ref 401a) abzustimmen.

#### GRENZMARKEN

Bestehende Grenzmarken sind gemäß §§ 5 und 22 VermGeoVG zu erhalten und dürfen nicht verändert werden. Baubedingte Veränderungen an Grenzmarken sind gem. § 1 VermGeoVG durch eine befugte Stelle auf Kosten des Bauherrn wiederherzustellen.

#### EINFRIEDUNGEN

Die Einzäunung der Freiflächenfotovoltaikanlage ist ohne durchgängigen Sockel aus Industriezaun, Stabgitterzaun oder Maschendrahtzaun auszuführen. Die Zaunhöhe beträgt maximal 2,00 m, zuzüglich eines bis zu dreireihigen Übersteigschutzes von maximal 0,30 m Höhe. Zur Gewährleistung der Kleintiergängigkeit ist ein Bodenabstand von ca. 10-15 cm einzuhalten. Die Einfriedung hat somit eine maximale Gesamthöhe von 2,30 m Höhe zuzüglich des erforderlichen Bodenabstandes.

Die Lage des Zaunes kann bei Bedarf angepasst werden. Der Mindestabstand zu Fremdgrundstücken beträgt 3,0 m.